

Landgericht Frankfurt am Main

2-01 S 46/25

31 C 4105/23

Amtsgericht Frankfurt am Main



Verfügung

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] - Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] - Beklagter und Berufungsbeklagter -

gegen

[REDACTED]

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Berufung der Klägerin offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Es ist deshalb beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Gründe

Das Urteil des Amtsgerichts ist nicht zu beanstanden. Nach den Ausführungen in der Berufsbegründung ist nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen, § 513 ZPO. Es bestehen keine Zweifel

an der Richtigkeit und Vollständigkeit der festgestellten Tatsachen, § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 3.540,25 € aus dem zwischen den Parteien am 13.10.2022 geschlossenen Vertrag über ein „Lifestyle Business Mentoring“. Der zugrundeliegende Vertrag ist nichtig, weil der Klägerin die nach § 12 FernUSG erforderliche Zulassung fehlt.

Die Erfolglosigkeit des klägerischen Begehrens folgt nicht zuletzt aus der zeitlich nach der erstinstanzlichen Entscheidung und nach der Berufungsbegründung ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.6.2025 zu dem Aktenzeichen III ZR 109/24. Unter Berücksichtigung dieser neuen Rechtsprechung tragen die Einwände in der Berufungsbegründung gegen die angefochtene Entscheidung nicht.

Im Einzelnen:

1. Der Bundesgerichtshof hat in der zitierten Entscheidung festgestellt, dass das FernUSG auch auf Verträge mit Unternehmen Anwendung findet. Der Wortlaut des FernUSG sehe eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB nicht vor. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers des Fernunterrichtsvertrages dahingehend, dass es sich um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln müsse, sei nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorlägen. Weder gebiete die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher (BGH a.a.O., Rn. 31 ff. zitiert nach Juris). Die Kammer schließt sich dieser Entscheidung aus eigener Überzeugung an. Ob der Beklagte als Verbraucher oder als Unternehmer kontrahierte, muss daher nicht entschieden werden.

2. Die Berufung wendet weiter ein, der streitgegenständliche Vertrag sei nicht auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten angelegt. Vielmehr stünden Coaching- und Beratungsleistungen im Vordergrund. Die Berufungsbegründung bezieht sich im Weiteren lediglich auf die Rechtsprechung des OLG Hamburg in seinem Urteil vom 20.2.2024 zu Az.: 10 U 44/23.

Diese Betrachtungsweise kann nach den vorgelegten Unterlagen und dem unstreitigen Inhalt des Vertrages nicht geteilt werden. Zunächst ist festzustellen, dass die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ weit auszulegen sind (BGH a.a.O., Rn. 21 zitiert nach Juris). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Andernfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH a.a.O.).

Das Amtsgericht hat auf Seite 4 seines Urteils überzeugend dargelegt, wieso die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesem Sinne vorliegend vereinbart worden ist. Dies folgt nämlich bereits aus der Programmbeschreibung, in der es heißt: „E-Learning-Bereich (Lifetime Zugang): Mitgliederbereich mit geballtem Know-How von Experten inkl. Vorlagen, Schritt für Schritt Anleitungen und Worksheets.“ Und weiter: „Digitales Workbook (Lifetime Zugang) Auf über 200 Seiten erhältst du Aufgaben zum Ausfüllen, Anleitungen, Zusammenfassungen und Checklisten. Website Templates &

Anleitung (Lifetime Zugang) Ohne Technik - & Grafikstudium zu deiner Designer Webseite. (...)." Die Feststellung des Amtsgerichts, dass der Kurs demnach darauf ausgerichtet ist, dem Teilnehmer über die Anleitungen des Anbieters die Möglichkeit zu eröffnen, eine Designer Website zu erstellen, ist folgerichtig. Da die Teilnehmer Aufgaben bearbeiten und Checklisten ausfüllen müssen, soll also auch ein Kenntnisstand erarbeitet werden. Der Vertrag war also keinesfalls auf ein bloßes Coaching, Mentoring oder die Beratung bei der Anwendung schon vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet.

3. Eine räumliche Trennung im Sinne des § 1 FernUSG war gegeben.

Hierzu hat der BGH in der zitierten Entscheidung nun klargestellt, dass das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem im bei einem Online-Unterricht jedenfalls dann gegeben ist, wenn dabei asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen. Dies können insbesondere solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgen können (BGH a.a.O. Rn. 25 ff. zitiert nach Juris). Das ist auch bei Unterrichtselementen der Fall, die aufgezeichnet werden und den Teilnehmern anschließend zum Abruf zur Verfügung gestellt werden (BGH a.a.O. Rn. 26).

Vorliegend sind die drei zuerst genannten und wesentlichen Anteile des Vertrages, nämlich der E-Learning-Bereich, das digitale Workbook und Website Templates und Anleitung für die Teilnehmer unbegrenzt zugänglich („Lifetime Zugang“). Sie werden also für die Teilnehmer zum Abruf nach ihrem Belieben zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zu den Gruppen-Calls, der Möglichkeit des Austauschs in der Community und dem individuellen Support sind diese erstgenannten drei Elemente die Hauptbestandteile des Vertrages, denn die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt zuvorüberst über sie. Auch werden die Teilnehmer die meiste Zeit im E-Learning-Bereich, mit dem digitalen Workbook und auf der Website verbringen und damit bzw. dort beschäftigt sein. Nachfragen und der Austausch mit anderen Teilnehmern werden typischerweise nur ergänzend stattfinden. Da also die asynchronen Unterrichtsbestandteile überwiegen, ist eine räumliche Trennung nach dem FernUSG gegeben.

4. Schließlich ist entgegen der Berufsbegründung auch eine Überwachung des Lernerfolges vereinbart worden.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten (BGH a.a.O., Rn. 28 mwN). Es genüge, so der BGH in seinem jüngsten Urteil, gemäß dem Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft eine einzige Lernkontrolle. Dabei reiche auch das Recht, Fragen zu stellen aus, wenn es sich auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffes beziehe, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst habe und richtig anwenden könne (BGH a.a.O., Rn. 28).

So ist es hier. Zunächst sollen den Teilnehmern, wie von dem Amtsgericht zutreffend ausgeführt, über das Workbook Kenntnisse vermittelt werden, wie sie mit Hilfe eines Baukastensystems einen eigenen Internetauftritt erstellen können. Die von dem BGH genannte Möglichkeit, Fragen zu den so erlernten Inhalten stellen zu können, gibt es in

den Live-Calls und zuvörderst auch in dem individuellen Chat. Der Lernerfolg wird daher im Sinne des FernUSG überwacht.

II. Aufgrund der Nichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrages nach § 12 FernUSG, § 134 BGB hat die Widerklage, wie in erster Instanz erkannt, Erfolg, § 812 BGB.

Das Rechtsmittel erweist sich bei der gegebenen Sachlage als erfolglos. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen 2 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens.

Zur Vermeidung weiterer Kosten wird die Rücknahme der Berufung angeraten. Etwai-
gem, neuem Vortrag setzt die Prozessordnung sehr enge Grenzen. Im Fall einer Beru-
fungsrücknahme entstehen, abgesehen von den ohnehin anfallenden Anwaltskosten,
lediglich zwei Gerichtsgebühren nach KV 1222 Nr. 1 GKG. Wird demgegenüber die
Berufung förmlich durch Beschluss zurückgewiesen, verbleibt es bei der vierfachen Ge-
richtsgebühr nach KV 1220 GKG.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am
Landgericht